



Satzung
der
Seglergemeinschaft Thalfingen e. V.
01.09.2020

Seglergemeinschaft Thalfingen e. V.

SATZUNG

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinszugehörigkeit, Vereinslogo
- § 2 Zweck des Vereins und seine Ziele
- § 3 Arten der Mitgliedschaft und daraus resultierende Rechte und Pflichten
- § 4 Entstehung und Änderung der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge der Mitglieder, Vereinsarbeit
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand und Vereinsbeirat
- § 9 Amtsdauer und Beschlussfassung
- § 10 Geschäftsjahr und Finanzen
- § 11 Mitgliederversammlung und Wahlordnung
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Die Revision
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Sonderbestimmungen
- § 16 Schlussbestimmungen

Unterschriften

Eintragungen Registergericht

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandszugehörigkeit, Vereinslogo

1.1 Der Verein führt den Namen:
Seglergemeinschaft Thalfingen e.V.

Er wurde am 18.3.1975 gegründet.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Elchingen, Ortsteil Thalfingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter VR 20290 eingetragen. Geschäftsadresse des Vereins ist die Postanschrift des 1. Vorstands (= Präsidenten), der im Vereinsregister eingetragen ist (als "c/o-Anschrift").

1.3 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV), des Deutschen Seglerverbandes e.V. (DSV) und des Bayerischen Seglerverbandes e.V. (BSV).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Das Vereinslogo ist auf dem ersten Blatt dieser Satzung aufgedruckt

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.6 Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins und seine Ziele

Die Seglergemeinschaft Thalfingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der letztgültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung unter besonderer Förderung und Pflege des Segelsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens und des kameradschaftlichen Zusammenhaltens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von Voraussetzungen und Erleichterungen für die Ausübung des Segelsportes und die Freizeitgestaltung am und auf dem Wasser.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft und daraus resultierende Rechte und Pflichten

Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Alle Mitglieder mit gleichem Mitgliederstatus haben gleiche Rechte und Pflichten. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus der Vereinskasse.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen, des Vereinsgeländes und der sonstigen Anlagen haben alle Mitglieder die Vereinssatzung, Hafen- und Hausordnung zu beachten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem Verein zu sportlichen Veranstaltungen und zu unbezahlten Arbeitsleistungen auf Anforderung der Vereinsleitung mindestens an 3 Tagen im Geschäftsjahr zur Verfügung zu stellen.

Der Verein hat:

3.1 Ordentliche Mitglieder

3.2 Außerordentliche Mitglieder

3.2.1 Jugendmitglieder

3.2.2 Förderer des Vereins

3.2.3 Familienmitglieder (Ehepartner, Lebenspartner und Kinder)

3.2.4 Gastmitglieder

3.2.5 Gruppenmitglieder

3.2.6 Ehrenmitglieder

zu

3.1 Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft ist grundsätzlich die normale Mitgliedschaft. Das Mindestalter hierfür beträgt 18 Jahre. Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie übernehmen aber gleichzeitig alle sich aus der Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung ergebenden Pflichten.

Sie haben das aktive Wahlrecht, und auch das passive Wahlrecht.
Von der ordentlichen Mitgliedschaft kann kein Rechtsanspruch auf Zuteilungen eines Liegeplatzes abgeleitet werden, doch findet ein Antrag auf Zuteilung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Berücksichtigung.

zu

3.2 Außerordentliche Mitglieder

3.2.1 Jugendmitglieder

Kinder- und Jugendmitglieder können mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, der gleichzeitig bestätigen muss, dass dieses Mitglied schwimmen kann, in die Jugendabteilung eintreten. Der gesetzliche Vertreter übernimmt mit diesem Aufnahmeantrag für das Kind / den Jugendlichen bis zum Eintritt der Strafmündigkeit und vollen Geschäftsfähigkeit die Bürgschaft für die Beiträge und die volle und uneingeschränkte Haftung für evtl. von dem Kind / Jugendlichen verursachte Schäden und selbstverschuldete Unfälle.

Jugendliche haben das Recht, einen Obmann zu wählen, der ihre Interessen gegenüber der Vereinsleitung und den Mitgliedern vertritt. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen gehört der Jugendobmann dem Vereinsbeirat an. Er muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche scheiden mit Beendigung des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Verein aus, soweit sie keinen Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft gestellt haben oder als Familienmitglied geführt werden.

3.2.2 Förderer des Vereins

Förderer des Vereins unterstützen den Verein bei der Erreichung seiner Ziele durch ihre Mitgliedschaft. Dem Status „Förderer“ muss eine ordentliche Mitgliedschaft vorausgegangen sein.

Fördernde Mitglieder sind berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen und alle sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

3.2.3 Familienmitglieder (Ehepartner, Lebenspartner und Kinder)

Familienmitglieder sind berechtigt sich am Vereinsleben zu beteiligen und alle sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.

3.2.4 Gastmitglieder

Das Gastmitglied erhält zunächst nach Beschluss des Vorstandes das Gastrecht für eine Saison. Die Rechte und Pflichten entsprechen dem eines ordentlichen Mitgliedes. Er hat jedoch kein Stimmrecht und weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Frühestens

nach Ablauf eines Jahres entscheidet die Vereinsleitung über die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied.

3.2.5 Gruppenmitglieder

Gruppenmitglieder fallen nicht unter Mitglieder wie 3.2.1 bis 3.2.4. Die Gruppenmitgliedschaft erfordert ein ordentliches Mitglied. Unter einem ordentlichen Mitglied können maximal drei Gruppenmitglieder geführt werden.

Sie sind berechtigt sich am Vereinsleben zu beteiligen und alle sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zu besuchen. Jedes Mitglied der Gruppe übernimmt gleichzeitig alle sich aus der Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung für Gruppenmitglieder ergebenden Pflichten. Es hat kein Stimmrecht, und weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Diese Art der Mitgliedschaft ist eine Ausnahme und ausdrücklich vom Vorstand zu genehmigen.

3.2.6 Ehrenmitglied

Der erste Vorstand kann Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, in der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied vorschlagen. Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich einen Vorschlag hierzu machen. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie sind von den Beiträgen befreit. Die Ernennung der Ehrenmitglieder ist restriktiv zu handhaben und ist von der Vereinsleitung fallweise zu begrenzen.

§ 4

Entstehung und Änderung der Mitgliedschaft

4.1 Um Aufnahme in den Verein kann nur durch schriftlichen Antrag (auch elektronisch z.B. per E-Mail) beim Vorstand angefragt werden.

Sofern der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss dem Antrag eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt sein, wonach dieser für den Antragsteller bis zur vollen Geschäftsfähigkeit die Bürgschaft für die Beiträge und die volle und uneingeschränkte Haftung für evtl. von dem Antragsteller verursachte Schäden und selbstverschuldete Unfälle übernimmt (siehe 3.2.1)

Wenn es terminlich möglich ist stellt der Vorstand die Antragsteller dem Beirat vor, die persönliche Anwesenheit des Antragstellers ist dabei erforderlich. Vorstand und Vereinsbeirat entscheiden in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über den Aufnahmeantrag. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Aufnahmeantrages.

Die Ablehnung des Antrages erfolgt schriftlich ohne Angabe der Gründe. Gegen diesen Beschluss ist weder ein Einspruch, noch die Anwendung von Rechtsmitteln zulässig.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- 5.1 durch freiwilligen Austritt
- 5.2 durch Tod
- 5.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste
- 5.4 durch Ausschluss aus dem Verein

zu

5.1 Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Jahresende (Datum des Poststempels) gültig. Mit der Austrittserklärung erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

zu

5.2 Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Evtl. Beitragsrückstände werden gestrichen.

zu

5.3 Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann die Vereinsleitung vornehmen, wenn Mitglieder trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge über das Geschäftsjahr hinaus im Rückstand geblieben und/oder anderen Verpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die zweite Mahnung, muss die Androhung der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis enthalten.

zu

5.4 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn dies im Interesse des Vereins wünschenswert erscheint. Gründe dafür sind:

- a) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen die Anordnungen der Vereinsleitung und gegen die Datenschutz-, Hafen- und Hausordnung.
- b) Bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, sowie bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- c) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheiden in erster Instanz Vorstand und Vereinsbeirat mit 2/3 Mehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Gegen den Beschluss dieses Gremiums steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an, das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung (zweite Instanz) zu. Diese entscheidet dann

endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen in beiden Instanzen in geheimer Wahl. Dem Betroffenen ist jeweils vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Er ist in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

In leichten Fällen eines Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder die Hafen- und Hausordnung kann ein Ausschluss im Wiederholungsfalle angedroht und / oder die Zahlung eines Bußgeldes bzw. bei Sachbeschädigung die Erstattung von Kosten verlangt werden.

Der Austritt, die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder der Ausschluss entbinden nicht von den finanziellen Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen. Rückständige Beiträge usw. können gerichtlich beigetrieben werden.

Auch bei nur kurzzeitiger Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung einmalig geleisteter Zahlungen. Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Beiträge der Mitglieder, Vereinsarbeit

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Beiträge und evtl. Umlagen, deren Höhe und Zahlungsweise im Einzelnen in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt sind.

6.1 Die einmalige Aufnahmegebühr wird von der Vereinsleitung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Jugendliche, Ehepartner, Lebenspartner und Kinder ordentlicher Mitglieder, sind von einer Aufnahmegebühr, Baustein und evtl. Umlagen befreit.

6.2 Bei Änderungsbedarf wird die Beitrags- und Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung von der einfachen Mehrheit der Anwesenden festgelegt.

6.3 Evtl. Umlagen für besondere Zwecke müssen von der Vereinsleitung begründet und von der einfachen Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Obergrenze darf das 6-fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

6.4 Die ordentlichen Mitglieder, Jugendmitglieder ab 16 Jahren, sowie Gastmitglieder und Gruppenmitglieder sind zur Ableistung der im Rahmen des Vereinsarbeitseinsatzes geforderten Arbeitsstunden verpflichtet, die in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt sind.

Für ganz oder teilweise nicht erbrachte Eigenleistungen können ersatzweise Geldleistungen verlangt werden. Diese sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

6.5 In Zahlungsverzug gerät, wer seinen finanziellen Verpflichtungen bis zum 1. September des Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist (letzter Fälligkeitstermin s. auch 5.3).

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Der Vereinsbeirat,
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand und der Vereinsbeirat

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsbeirat. Beide zusammen bilden die Vereinsleitung.

8.1 Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus: dem ersten Vorstand, zugleich Präsident, und dem zweiten Vorstand, zugleich Vizepräsident.

Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein ist der zweite Vorstand zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorstandes befugt.

Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu 500,00 EUR belasten, darf der Vorstand (= erster Vorstand = Präsident und zweiter Vorstand = Vizepräsident je einzeln) vertreten; bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit über 500,00 EUR, aber bis zu 1.500,00 EUR belasten, bedarf es der Zustimmung der Vereinsleitung (= Vorstand und Vereinsbeirat) Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit über 1.500,00 EUR belasten, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

Die Zustimmung der Vereinsleitung (= Vorstand und Vereinsbeirat) mit der 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder kann auch in Textform gemäß § 126 b BGB (= schriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung, wie z.B. E-Mail, Messenger, WhatsApp -vorgenannte Aufzählung nicht abschließend-) erfolgen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann auch im Umlaufverfahren in Textform gemäß § 126 b BGB (= schriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung, wie z.B. E-Mail, Messenger, WhatsApp -vorgenannte Aufzählung nicht abschließend-) von den stimmberechtigten Mitgliedern eingeholt werden.

Der Umlaufbeschluss ist bindend wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform bis zu einem gesetzten Termin abgegeben haben und die geforderte Mehrheit der Antwortenden erreicht hat.

Der Kassierer, Mitglied des Vereinsbeirates, verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als Vertreter des Vereins befugt, Zahlungen für den Verein zu leisten und Gebühren und Beiträge aller Art einzuziehen. Er erstattet der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der erste Vorstand und der zweite Vorstand haben jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

Der erste Vorstand leitet sämtliche Versammlungen nach den Grundsätzen der parlamentarischen Ordnung. Er beruft den Vorstand und den Vereinsbeirat zu Sitzungen ein, so oft es die Lage erfordert.

Erster Vorstand, zweiter Vorstand, Kassier und Schriftführer müssen unterschiedliche Personen sein.

Bei längerer Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder übernimmt einer der verbleibenden Vorstände kommissarisch dessen Amtsgeschäfte. Bei Rücktritt/Ausfall des ersten Vorstandes übernimmt der zweite Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen ersten Vorstandes kommissarisch dessen Amtsgeschäfte.

8.2 Der Vereinsbeirat soll aus mindestens vier, aber nicht mehr als zwölf Mitgliedern bestehen. Ihm können z. B. folgende Funktionäre angehören:

Kassierer
Schriftführer
Jugendleiter
Hafenmeister
Regattaleiter
Küchenteamleiter
Verwalter der Homepage
Pressewart
Beisitzer

Der Vereinsbeirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9

Amtsdauer und Beschlussfassung

Vorstand und Vereinsbeirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wird aus besonderen Gründen während des laufenden Jahres der Vorstand oder der Vereinsbeirat durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt, so endet die Amtszeit des Neugewählten mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der erste und der zweite Vorstand werden wechselweise jedes Jahr für 2 Jahre gewählt. Zusammen mit dem ersten Vorstand wird der Schriftführer gewählt. Zusammen mit dem zweiten Vorstand wird der Kassierer und der restliche Vereinsbeirat gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorstand einberufen werden. Dies geschieht schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege. Bei der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu nennen, damit sich die Vereinsleitungsmitglieder auf die Sitzung vorbereiten können. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied sowie die Hälfte der restlichen Vereinsleitungsmitglieder anwesend sind. Die Vereinsleitung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes bzw. bei Stellvertretung die Stimme des zweiten Vorstandes. Ein Beschluss kann auch im Umlaufverfahren – schriftlich oder in elektronischer Form – gefasst werden.

Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Vereinsleitungsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, ist das nach Lebensjahren älteste Beiratsmitglied berechtigt die Vereinsleitung einzuberufen.

Die Vereinsleitung hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassungsaufgabe.

Sie kann alle Probleme, auch solche, über die sie endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.

Abwesende Mitglieder können anwesende ordentliche Mitglieder schriftlich bevollmächtigen, jedoch kann kein Mitglied mehr als eine Vollmacht auf sich vereinigen. Gegen die Beschlüsse der Vereinsleitung steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen der Vereinsleitung und Versammlungen Protokoll geführt wird. Der Leiter der Versammlung oder Sitzung und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

Die Ladefrist beträgt für die Vorstandssitzung 5 Tage, für die Mitgliederversammlung 14 Tage.

§ 10

Geschäftsjahr und Finanzen

10.1 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

10.2 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, Spenden und dergleichen. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Sie werden beim Jahresabschluss in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, sowie in der Vermögensplanung als zweckgebundene, bzw. freie Rücklagen ausgewiesen.

§ 11

Mitgliederversammlung und Wahlordnung

Als satzungsgemäße Mitgliederversammlungen gelten:

11.1 die ordentliche Mitgliederversammlung

11.2 die außerordentliche Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nichts anderes festgelegt hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

zu

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr beruft der Vorstand spätestens für die Monate März oder April ein. Die ordentlichen Mitglieder sind dazu schriftlich spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein z.B. eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch an die zuletzt in Textform mitgeteilte Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform Anderes mitgeteilt hat.

Regelmäßiger Gegenstand der Beratungen und der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) der Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) der Rechnungsbericht des Kassierers
- c) der Revisionsbericht des Jugendleiter
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahlen zum ersten und zweiten Vorstand und des Vereinsbeirates (gem. § 9))
- f) die Wahlen von 2 Revisoren
- g) die Vorstellung von neuen Mitgliedern
- h) die Anträge der Vereinsleitung
- i) die Anträge der Mitglieder

Erforderlichenfalls kann die Tagesordnung durch weitere Punkte ergänzt werden. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten und Beschluss gefasst werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung einzureichen.

Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ist bei Satzungsänderungen (siehe § 12) und zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen erforderlich.

Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine Vollmacht auf sich vereinigen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen im abgelaufenen Geschäftsjahr nachgekommen sind oder denen eine Zahlung von der Vereinsleitung erlassen oder gestundet wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Dringlichkeitsanträge beschlossen werden darf.

zu

11.2 Der erste Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn die Mehrheit der Vereinsleitung oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Beschlussfassungen dieselben Punkte betreffen, die auch Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind. Im Übrigen gelten bezüglich Stimmberechtigung, Vertretung und Beschlussfassung die Bestimmungen § 11.1 entsprechend.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.3 Protokollführung bei Mitgliederversammlungen

In jeder Versammlung wird über die Besprechungen ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Etwaige Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

11.4 Wahlordnung

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, die von den Mitgliedern der SGT gebildet wird, wählt den Vorstand und den Vereinsbeirat sowie 2 Revisoren.

Wer wahlberechtigt ist, ist in § 3 festgelegt.

Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird stets mit Stimmzetteln (geheime Wahl) gewählt. Wird auch in anderen Fällen geheime Wahl gewünscht, so ist sie auf Antrag durchzuführen.

Die Durchführung der Wahl obliegt einem aus den Reihen der Mitglieder zu bildenden Wahlausschuss von zwei Personen, der die Stimmen auszählt und sodann das

Wahlergebnis bekannt gibt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind, vorausgesetzt, dass sie wahlberechtigte Vereinsmitglieder sind, berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen. Die Blockwahl ist für die Wahl von Personen des Vereinsbeirates und der Revisoren zulässig. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist erst beendet, wenn sämtliche Wahlen, die auf der Tagesordnung stehen, durchgeführt sind. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat dann die Leitung der Versammlung wieder dem neugewählten oder wiedergewählten Vereinsvorstand zu übergeben.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende des Wahlausschusses feststellt, gelten als nicht abgegeben. Stimmenthaltungen gelten ebenfalls als nicht abgegebene Stimmen.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Die Amtsdauer für Vorstand und Vereinsbeirat ist in § 9 dieser Satzung festgelegt.

Die Revisoren werden nur für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Erstattung des Revisionsberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung des betreffenden Geschäftsjahres. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und -ergänzungen können in jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es allerdings einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Von einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen werden binnen 4 Wochen beim Registergericht des Amtsgerichtes Memmingen angemeldet und den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Beschlussfassung als Nachträge zur Vereinssatzung zugestellt.

Dies geschieht in Textform gemäß § 126 b BGB (= schriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung, wie z.B. E-Mail, Messenger, WhatsApp -vorgenannte Aufzählung nicht abschließend-)

§ 13

Die Revision

Die Revisoren haben die Pflicht, die Geschäftsführung des Vorstandes oder der sonstigen Vereinsorgane zu überwachen und zu überprüfen. Sie können alle Bücher oder Schriften des Vereins einsehen. Den Revisoren muss jede verlangte Auskunft über die Vereinsverhältnisse gegeben werden. Sie müssen insbesondere nachprüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen.

In ihrem Bericht haben die Revisoren der Mitgliederversammlung mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Kassenprüfung durchgeführt haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gab.

Sie sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und dürfen keinem Vereinsorgan angehören (siehe auch § 11.5 Wahlordnung, letzter Absatz).

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss ausdrücklich auf die Auflösung des Vereins als Zweck der Versammlung hinweisen.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden notwendig.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil zu wenig Mitglieder erschienen sind oder wurde die $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht erreicht, so ist darauf unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Elchingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung und Pflege des Segelsports zuzuführen haben.

§ 15

Sonderbestimmungen

15.1 Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden.

15.2 Die Mitglieder sind in Ausübung des Segelsports den behördlichen Anordnungen auf den betreffenden Revieren unterworfen und haben die Vorschriften des DSV, BLSV, BSV und des I.Y.R.U. zu beachten.

15.3 Benutzer vereinseigener Boote müssen den Führerschein des DSV für das betreffende Revier besitzen.

15.4 Die Vergabe der Liegeplätze im vereinseigenen oder vom Verein gemieteten Bootshafen nimmt ein Mitglied der Vereinsleitung ausschließlich an Mitglieder der SGT vor. Der Bootsliegeplatz bleibt Eigentum des Vereins und kann nicht Nichtmitgliedern zur Nutzung übertragen werden. Verkauft ein Mitglied sein Boot und will den Liegeplatz nicht behalten, so verfügt nur der dazu Beauftragte der Vereinsleitung über dessen weitere Verwendung.

15.5 Der Verein führt ein Boots-Register, in das die Boote, Trailer usw. der Mitglieder und die vereinseigenen Boote eingetragen werden.

15.6 Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei Ausübung des Segelns oder auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstigen Schäden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 16

Schlussbestimmungen

16.1 Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Gültigkeit der Satzung sowie die Beitrags- und Gebührenordnung und Hafен- und Hausordnung an.

16.2 Soweit in dieser Satzung im Einzelnen nichts festgelegt ist, finden die Bestimmungen des BGBs oder des Vereinsrechts (Sauter-Schweyer: Der eingetragene Verein 20, oder neuere Auflage) Anwendung.

16.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neu-Ulm

Unterschriften von 8 Mitgliedern der Seglergemeinschaft Thalfingen e. V.:

Ort, Datum *Thalfingen, 08.09.2020*

1. 1. Vorstand: Uwe Gams

.....

2. 2. Vorstand: Ulf Linde

.....

3. Kassierer: Claudia Hechelmann

.....

4. Schriftführer: Stefan Kächele

.....

5. Jugendleiter: Jörn Thöne

.....

6. Regattaleiter: Heidrun Thöne

.....

7. Hafенmeister: Walter Lobenstein

.....

8. Beisitzer: Arno Hoepner

.....